



Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH

Informationen zum Verhalten im Kraftwerk

Merkblatt für GKV-Mitarbeiter und Partnerfirmen-Mitarbeiter

Während Ihrer Tätigkeit im Gemeinschaftskraftwerk Veltheim bleiben Sie mit allen Rechten und Pflichten Mitarbeiter Ihres Arbeitgebers.

Im Gemeinschaftskraftwerk Veltheim ist für Sie zuständig:
 Herr:
 Tel.:
 Rufempfänger:

Er hat die einwandfreie Durchführung Ihres Auftrages/Arbeiten zu überwachen und ist verpflichtet, die Einhaltung der nachfolgenden Anordnung sicherzustellen.

Notruf : 333

Unfallmeldung:

1. Wer	der Meldende ist....	Name/Tel.-Nummer
2. Was	passiert ist.....	Art des Unfalls
3. Wo	es passiert ist	Gebäude, Stockwerk, Raum
4. Wieviel	Personen sind verletzt	Verletzungsarten
5. Wann	ist es passiert....	Zeit des Geschehens/Meldens
Räumungsalarm: 30 Sek. Sirenen Schwellton		

→ (Sammelstelle Parkplatz/Verwaltungsgebäude)

1. Sie haben sich täglich beim Betreten und beim Verlassen unseres Werksgeländes beim Pfortner am Haupteingang an- bzw. abzumelden (Zeiterfassung). Anordnungen der Pfortner ist Folge zu leisten. Sie sind verpflichtet, sich täglich bei Arbeitsbeginn bei dem für Sie zuständigen vorgeannten Vorgesetzten zu melden.
2. Im GKV gilt grundsätzlich Rauchverbot in allen Betriebsteilen, Sozial- u. Verwaltungsräumen außer in den gekennzeichneten Raucherzonen.
3. Personen, die unter dem Einfluß von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, dürfen das Werksgelände nicht betreten oder sich dort aufhalten. Vorgesetzte haben die Berechtigung, solche Personen vom Werksgelände zu entfernen.
4. Folgende Arbeiten dürfen nur nach schriftlicher Freigabe (Arbeitserlaubnis) begonnen werden.
Eine Arbeitserlaubnis ist notwendig:
 Bei Arbeiten
 - in elektrischen Anlagen oder
 - an elektrischen Betriebsteilen
 - an beweglichen Maschinen oder Maschinenteilen
 - mit Asbest
 - mit thermisch belasteter Mineralwolle
 - an unter Druck stehenden, heißes Medium führenden Anlagen oder Anlagenteilen
 - in Feuerungsräumen
 - in Rauchgaskanälen
 - in engen Räumen
 - a) Befahrung allgemein
 - b) Befahrung für Feuerarbeiten bei Feuer- und Explosionsgefahr
 - bei Heißenarbeiten
 - Umgang mit Gefahrstoffen

Der **Arbeitserlaubnisschein** wird vom Bereich Service /Arbeitsvorbereitung ausgestellt und vom Schichtführer (Freischaltung) falls erforderlich gegengezeichnet.

5. Die Benutzung kraftwerkseigener Einrichtungen und Anlagen ist nur mit Genehmigung der auftraggebenden Abteilung bzw. des Werkstattmeisters statthaft.
6. Ausschachtungen, Gruben, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind ausreichend gegen Hineinstürzen zu sichern.
7. Im Freigelände und in Gebäuden sind zahlreiche Kabel- und Rohrleitungen verlegt. Vor Beginn von Stemm- oder Ausschachtungsarbeiten muß mit der zuständigen Stelle der Arbeitsumfang festgelegt werden.
8. Die Außerbetriebsetzung sowie Wiederinbetriebnahme von Versorgungsleitungen darf nur durch sachkundige GKV-Mitarbeiter vorgenommen werden.
9. Gerüste dürfen nur nach schriftlicher Freigabe (Gerüst-Freigabeschein) benutzt werden. Jeder Benutzer von Gerüsten und Leitern ist verpflichtet, sich durch Sichtkontrolle vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Bestehende Gerüste dürfen nicht eigenmächtig verändert werden.
10. Probealarm: An jedem Freitag wird um 12.00 Uhr zur Probe Kraftwerksalarmausgelöst. Alle Mitarbeiter bleiben am Arbeitsplatz.
 Bei Blockalarm ertönt ein Sirenen Dauerton
 Sie haben sich unverzüglich bei Ihrem GKV-Ansprechpartner zu melden. Im Zweifelsfall begeben Sie sich zur Sammelstelle am Parkplatz Haupteingang (Pfortner).

Bei Feueralarm ertönt ein schwellender Dauerton
 Verhaltensregeln sind auf Seite 2 näher beschrieben.

Bei Räumungsalarm ertönt ein unterbrochener Schwellton
 Alle im Kraftwerk sich aufhaltenden Personen (außer Schichtpersonal) haben sich unverzüglich zur Sammelstelle zu begeben und sich dort bei Ihren Vorgesetzten bzw. bei der Einsatzleitung zu melden.

11. Aus Sicherheitsgründen ist das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung vorgeschrieben: Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille usw. In besonders gekennzeichneten Bereichen gilt außerdem die Pflicht zum Tragen von Gehörschutz.
12. Zusätzliche Schutzvorschriften sind bei den Vorgesetzten zu erfragen und zu beachten. Die Ausstattung mit Schutzkleidung obliegt dem Bestellennehmer.
13. Während der Dauer Ihrer Tätigkeit in unserem Werk gelten für Sie die Vorschriften der Berufsgenossenschaften. Halten Sie Ordnung am Arbeitsplatz. Für alle durch Sie schuldhaft verursachten Schäden können Sie oder Ihr Arbeitgeber in Anspruch genommen werden.
14. Vorsicht bei Verletzungen. Versäumen Sie nie, nach einer Verletzung den Vorgesetzten Ihrer Firma zu verständigen. Unsere Erste-Hilfe-Organisation ist über Notruf **333** jederzeit für Sie zu erreichen.
15. Müssen auf Dächern, Gerüsten oder sonstigen höhergelegenen Arbeitsplätzen Arbeiten ausgeführt werden, so sind alle beweglichen Gegenstände (Gasflaschen, Bretter, Isoliermaterial usw.) ausreichend zu sichern.
16. Beim Umgang mit Gefahrstoffen müssen die zugehörigen Gefahrstoff-Betriebsanweisungen vorliegen. Sie werden vom betrieblichen Vorgesetzten erläutert und müssen von Ihnen unbedingt befolgt werden.
17. Flaschenwagen und andere brennbare, explosionsgefährliche Gase oder Flüssigkeiten sind bei Schichtende wieder ordnungsgemäß außerhalb der Werksgebäude zu lagern.
18. Einige Aufzugsanlagen verfügen nicht über Lichtschranken / selbst schließende Türen. Diese gelten als Lastenaufzüge. Bei Personentransport muss ein Aufzugsführer (unterwiesene Person) diesen Aufzug bedienen.
19. Der Bestellennehmer ist verpflichtet, die benutzten Lager- und Arbeitsplätze sauber zu halten. Nach Beendigung der Arbeiten sind die von ihm benutzten Bereiche zu säubern und die vom Bestellennehmer eingebrachten Abfallstoffe zu entsorgen.
20. Für die Koordination von Arbeitsschutzmaßnahmen ist von GKV gem. BGV A 1 ein Koordinator benannt. Dieser wird namentlich durch Aushang bekannt gemacht. Ansonsten wird diese Aufgabe von der Sicherheitsfachkraft wahrgenommen (Tel.: 1704).
21. Träger von Herzschrittmachern dürfen die durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereiche nicht betreten.
22. Der Betrieb von Funktelefonen in gekennzeichneten Bereichen ist im Kraftwerk verboten.
23. Des Weiteren gilt unsere Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung für die Instandhaltung durch Partnerfirmen.

Bestehen Unklarheiten, wenden Sie sich bitte sofort an Ihre Vorgesetzten. Dort finden Sie auch die vorgeannten Vorschriften.

Wichtige Rufnummern und Signale

Abteilung	Name	Tel. / Handy
Gemeinschaftskraftwerk Veltheim		05706 / 399 – 0
Schichtführer		451/1880
Schichtelektromeister		246/1883
Kraftwerkswarte		421 / 605
Sanitäter		333 / 1784
Pforte / Vermittlung		501
Techn. Leitung	H. Baumeister	301
Kaufm. Leitung	H. Röthmeier	310
Sekretariat Geschäftsleitung	Fr. Rohlfing	302
Umweltschutz	H. Winhold	202/1202
Arbeitsicherheit	H. Halter	704/1704
Partnerfirmenkoordinator	H. Meißner	388/1388
Gefahrstoffbeauftragter	H. Johanning	691/1691
Produktion	H. Schwarze	323/1323
Ver- und Entsorgung	H. Winkler	657/1657
Service	H. Horstschäfer	368/1368
KW-Büro	H. Koch	201/1201
KW-Büro Genehmigungen	H. Funk	385/1385
KW-Büro Abfallentsorgung	H. Gutzeit	407/1407
KW-Büro Ersatzbrennstoffe	H. Rose	602/1602
Externer Brandschutzbeauftragter	H. Krause	05732 - 81442 0172 - 5227909
Strahlenschutzbeauftragter	H. Kretschmar	380/1380
Teamleiter E+L-Technik	H. Schwarz	387/1387
Teamleiter Verf.-Technik	H. Schütz	774/1774
Meister Kraftwerk	H. Arldt	203/1203
	H. Grolm	336/1336
	H. Klingspohn, Th.	419/1419
	H. Kretschmar	380/1380
	H. Lulf, A.	518/1518
	H. Pape	420/1420
	H. Rosahl	426/1426
	H. Sasse	504/1504
	H. Säger	647/1647
Teamleiter IT	H. Ruschmeyer	374/1374
Koordinator AUG/Gerüste/Isolierung	H. Bachmaier	1747
Betriebsrat (Vorsitzender)	H. Winkler, Rolf	395/1733
(stv. Vorsitzender)	H. Rosahl	426/1426
Sicherheitsbeauftragte		
Schicht 01	H. Neuber	1731
Schicht 02	H. Peiz	1768
Schicht 03	H. Busse, Uwe	1752
Schicht 04	H. Brandes	1765
Schicht 05	H. Korff, Sven	1745
Instandhaltung	H. Liedtke	1722
E/L-Technik	H. Brinkmann	1701
Ver- und Entsorgung	H. Korff, Friedhelm	1750
Verwaltung	H. Meißner	388/1388

Brandbekämpfung

Verhalten bei Ausbruch eines Brandes

Bei Ausbruch eines Brandes gilt als erster Grundsatz:

„Ruhe bewahren – keine Panik“

Jeder der sich in der Nähe eines ausbrechenden Brandes befindet, hat sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, den Brand auf den Entstehungsherd zu begrenzen.

Dazu gehört:

- Bekämpfung des Brandes
- Entfernung brennbarer Gegenstände aus dem Gefahrenbereich
- Meldung des Feueralarms über Notruf **333** auf der Kraftwerkswarte
- Anschließend bzw. bei Gefahr begeben Sie sich zur Sammelstelle (Pfortner Haupteingang) und melden sich bei Ihrem GKV-Ansprechpartner (Meister).
- **Im Brandfalle sind keine Aufzüge, sondern die Fluchttreppenhäuser ins Freie zu benutzen.**
- Die Türen zu den Fluchttreppenhäusern sowie die gekennzeichneten Brandschutztüren sind geschlossen zu halten.
- Aufzüge und Eingänge sind für die Rettungsmaßnahmen freizuhalten.
- Fenster und Türen sind zu schließen.
- Klimaanlage sind, soweit möglich, auszuschalten.

Brandverhütung

Verkehr- und Fluchtwege:

Brandschutztüren

- Verkehrs- und Fluchtwege sind dauernd in Ihrer ganzen Breite freizuhalten.
- Es ist verboten, diese Wege auch nur vorübergehend als Abstellplatz zu benutzen.
- Alle Türen, die zu Treppenräumen und Fluchtwegen führen, dürfen nicht zugestellt werden. Brandschutztüren sind geschlossen zu halten.

Feuergefährdete Bereiche

- Bei Schweiß- oder Brennarbeiten ist der unkontrollierte Funkenflug zu verhindern.
- Im Maschinenhaus (Bereich Generator und -Dichtölanlagen), der zentralen H₂-Versorgung, dem Ammoniaklager, den Bekohlungsanlagen, den Mahlanlagen, den Tankanlagen und der Tankstelle besteht wegen möglicher Explosions- bzw. Feuergefahr das Verbot, mit offenem Feuer zu hantieren (Rauchverbot, Schweiß- und Schleifverbot usw.). Werden vorstehend aufgeführte Arbeiten erforderlich, ist eine Arbeitserlaubnis entsprechend Abs. 4 einzuholen.

Umweltschutz

Gewässerschutz / Gefahrstoffe

Werden vom Bestellannehmer im Rahmen einer Gewerkaabwicklung wassergefährdende Stoffe verarbeitet, verwendet oder zwischengelagert, so sind die einschlägigen Vorschriften z. B. des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Chemikaliengesetzes umzusetzen.

Es sind Maßnahmen zu treffen, die das Eindringen wassergefährdender Stoffe in das Erdreich oder die Kanalisation verhindern. Abfüllplätze und Bereitstellungslager sind mittels Auffangwannen zu sichern.

Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisungen gemäß § 20 GefStoffV zu erstellen und am Einsatzort vorzuhalten.

Der Einsatz von gefährlichen Stoffen ist den zuständigen GKV-Stellen für Umweltschutz und Arbeitssicherheit vorausschauend anzuzeigen!

Abfallentsorgung /-verwertung

Verantwortlich für die sachgerechte Entsorgung von Abfällen und dem hiermit verbundenen Verwaltungsaufwand ist gemäß KrW-/AbfG der jeweilige Abfallerzeuger (GKV bzw. Auftragnehmer).

Dieser ist grundsätzlich verpflichtet, anfallende Abfälle nach Abfallarten in dafür geeignete Behältnisse zu sortieren, so daß ein möglichst hoher Verwertungsgrad daraus resultiert (GKV-Abfallsammelstelle).

Für überwachungsbedürftige bzw. besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind hinsichtlich deren Verwaltung erweiterte Vorschriften in Form von Deklarations-, Nachweis- und Dokumentationspflichten gegenüber den beteiligten Behörden zu beachten.

Grundsätzlich gilt:

Werden auf dem GKV-Betriebsgelände Abfälle zur Abholung bereitgestellt, so ist auch GKV der Erzeuger dieser Abfälle. Dies gilt auch für Fälle, in denen der Bestellannehmer im Rahmen einer Gewerkeverrichtung aus GKV-Inventar Teile ausbaut, die funktionsunfähig geworden sind bzw. nicht länger eingesetzt und entsorgt werden sollen.

Ausnahme:

Wird ein Bestellannehmer mit eigenen Mitteln auf GKV-Betriebsgelände tätig und macht diese eigenen Mittel während einer Gewerkeabwicklung entsorgungspflichtig, so ist der Bestellannehmer für diese Stoffe der Abfallerzeuger. Das heißt vom Bestellannehmer eingesetzte Stoffe, die als Abfall enden, müssen vom Bestellannehmer entsorgt werden.

Das Entstehen eines Abfallaufkommens ist den zuständigen GKV-Stellen für Umweltschutz und Abfallentsorgung vorausschauend **anzuzeigen**.

Firma:

Name:

Bauleiter:

Datum:

Unterschrift: